

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1499/130-1987

Eisenstadt, am 20. 10. 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 23 0102/3-11/3/87

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	67-GE/987
Datum:	23. OKT. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 <i>Kreuz</i>

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie *H. Müller*

Mahlerstraße 6

1015 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, beehrt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Das zu begutachtende legislative Vorhaben verfolgt in allererster Linie das Ziel, das Bundesbudget zu entlasten.

Daneben werden auch sozialpolitische Vorstellungen zu verwirklichen versucht.

Gerade letzterer Gesichtspunkt wirft die Frage auf, ob das System des - sowohl positivrechtlich als auch rechts- bzw. familienpolitisch betrachtet - gegenwärtigen Familienlastenausgleichs als "Auffangbecken" für alle im Entwurf dem Familienlastenausgleich zusätzlich aufgebürdeten Leistungen nicht überfordert ist.

So sehr schwerstbehinderte Kinder auch der besonderen Obsorge und (finanziellen) Unterstützung durch Staat (und Gesellschaft) bedürfen, ist zu bezweifeln, ob die Aufwandstragung für die gesamten Pensionsbeiträge für Personen, die solche Kinder betreuen, vom Familienlastenausgleich zu leisten ist. Ähnliches gilt für die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bezug des Karenzurlaubsgeldes.

Solche Fälle wären eher der Sozialversicherung zu überantworten.

Wenn der mit den zusätzlichen Belastungen verbundene Mehraufwand in den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleiches auch Deckung findet, mag dies für heuer und für das Jahr 1988 zutreffen. Offen bleibt, ob diese Mittel hiefür in Zukunft ausreichen werden oder ob nicht die im Abschnitt III des Familienlastenausgleichsgesetzes für die Aufbringung der Mittel vorgesehenen Quellen (z.B. Anteile an Steuern, an deren Ertrag auch die Länder beteiligt sind, Dienstgeberbeiträge und Länderbeiträge) stärker in Anspruch genommen werden müssen.

Die obigen Bedenken werden mit der Maßgabe deponiert, daß die unzumutbar kurze Begutachtungsfrist (unter Einrechnung des Post- und Amtsweges) von 2 Tagen (!) eine ausreichende Befassung mit der Materie nicht zuläßt und damit jedes Begutachtungsverfahren zur reinen Formsache werden läßt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 20. 10. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller